



Zuschussbedingungen für Katholische Öffentliche Büchereien in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Stand Januar 2013

Ablauf:

Zu Beginn des Jahres stellt die Bücherei einen Zuschussantrag (Vordruck kommt von der Fachstelle mit den Statistik-Unterlagen), in dem sie angibt, wie viel an eigenen Finanzmitteln der Bücherei im laufenden Jahr voraussichtlich zur Verfügung stehen.

Im Lauf des Jahres kommt von der Fachstelle eine Zuschussbewilligung mit dem maximalen Zuschussbetrag, den die Bücherei bekommt, wenn Sie die angegebene Summe der Eigenleistungen durch Rechnungsbelege nachweist.

Zu Beginn des kommenden Jahres reicht die Bücherei die Rechnungen (Original ODER Kopie) aus dem vergangenen Jahr bei der Fachstelle ein. Wenn die Rechnungen den vorher angegebenen Betrag der Eigenleistungen erreichen oder übersteigen, wird der Zuschuss in der vorher zugesagten Höhe ausgezahlt. Wenn die Rechnungen einen niedrigeren Betrag ausweisen, als ursprünglich vorgesehen, wird der Zuschuss prozentual von dem tatsächlich ausgegebenen Geld berechnet. Nach Prüfung der Rechnung wird der Zuschuss auf das Konto der Kirchenpflege überwiesen. – Es besteht auch die Möglichkeit, das Geld für die Bücherei direkt auf dem Kundenkonto der Bücherei bei Borromedien zur Verfügung zu stellen.

Bedingungen:

Der Zuschuss der Diözese muss bei Borromedien in Bonn oder bei der Buchhandlung Theo-Buch in Rottenburg ausgegeben werden. Die Belege dafür werden zu Beginn des nächsten Jahres ebenfalls bei der Fachstelle eingereicht.

(Achtung: der Zuschuss der Diözese zählt nicht zu den Eigenmitteln und wird nicht noch einmal bezuschusst – muss aber belegt werden.)

Um einen Zuschuss zu bekommen, müssen die Eigenleistungen mindestens 300,- € betragen und die Bücherei muss ihre Statistik (Deutsche Bibliotheksstatistik und Katholischer Statistikbogen) bei der Fachstelle einreichen.

Was wird bezuschusst?

Die Diözese kann nur Gelder bezuschussen, von denen Sie folgendes bezahlt haben:

1. Bücher und andere Medien (Zeitschriftenabos, Spiele, Tonkassetten, CDs, CD-ROMs, Videos, DVDs)
2. Büchereimaterialien, die von der Fachstelle, der ekz, Reutlingen oder vom Borromedien, Bonn bezogen worden sind
3. Büchereimöbel und Einrichtungsgegenstände, sofern sie von speziellen Herstellern für Bibliotheksmöbel geliefert wurden
4. Werbemittel, die Sie über die Fachstelle katholische Büchereiarbeit oder Borromedien bezogen haben
5. Honorare und Fahrtkosten für Autoren/innen oder anderen Referenten/innen, die eine Literatur- oder lesefördernde Veranstaltung in der Bücherei gemacht haben.
6. Medien, die Sie über die Vermittlungsprovision für Medienvermittlung bei Borromedien bezogen haben.
7. EDV: Hardware und Hardware-Zubehör

Bitte wenden →

Nicht bezuschusst werden:

1. Aufwendungen für Raumkosten, Personalkosten und sonstige Personalaufwendungen (z.B. Mitarbeitergeschenke u.ä.), ferner allgemeines Büromaterial sowie Post-, Telefon-, und GEZ-Gebühren
2. ortsfest eingebaute Schränke, Regale und andere Einrichtungsbestandteile, die von Büromärkten, Möbelgeschäften, örtlichen Schreincrn usw. beschafft wurden, ebenso Tapeten, Vorhänge, Pflanzen, Dekorationen usw.
3. Bücherspenden aller Art, Flohmarkt- und Antiquariatskäufe; Medienvermittlung des Borromäusvereins

Anerkannt werden nur Rechnungen sowie Kassenbons/Quittungen mit detaillierten Verfasser- und Titelangaben. Kassenbons und andere kleinformatige Belege können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie auf DIN A4 Bögen aufgeklebt sind und eindeutig mit dem Namen der Bücherei auf der Quittung versehen sind. Sofern die Bücherei nicht als Adressat auf der Rechnung steht, müssen die Belege von der Kirchenpflege für die Bücherei abgestempelt und unterschrieben sein.

Fachstelle Katholische Büchereiarbeit
Jahnstr. 32
70597 Stuttgart
Tel. 0711/9791-2719
Fax: 0711/9791-383-2711
Email: buechereiarbeit@bo.drs.de

